

Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 30 StrlSchV - StrlSchV vom 20. Juli 2001

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird gemäß § 30 der StrlSchV von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Als „zuständige Stelle für die Anerkennung der Fachkunde im Strahlenschutz“ nach der Strahlenschutzverordnung hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz für den Bereich der Medizin die Landesärztekammer benannt. Dies beruhte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeit gültigen Strahlenschutzverordnung auf dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 26. Juni 1990 ((Ministerium für Umwelt, AZ 10623 - 84 - 577 von dem 26. Juni 1990)).

Zum 1. Dezember 2003 (veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz am 19. Dezember 2003 Nr. 18, Seite 381) trat die

„Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes auf die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer vom 1. Dezember 2003“

in Kraft.

In § 1.1a wird der Landesärztekammer umfassend für alle Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz die Zuständigkeit für die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz übertragen. Die Fachkunde ist entsprechend § 30.1 und § 30.4 Strahlenschutzverordnung 2001 erforderlich, um zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt zu werden. Dies betrifft sowohl die Fachkunde im Strahlenschutz bei der Anwendung am Menschen, als auch die Fachkunde im Strahlenschutz bei in vitro-Anwendungen, hier Laboruntersuchungen.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besteht dabei aus theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Grundlegende Voraussetzung dabei ist, dass die beantragende Person eine geeignete Ausbildung auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet nachweisen kann. Diese Ausbildung ist durch Zeugnisse zu belegen.

Die praktischen Erfahrungen müssen auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet erworben werden (Sachkunde). Die Sachkunde ist an Institutionen im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung zu erwerben, die entsprechend ihrer Ausstattung, ihren Tätigkeitsumfang und ihrer fachlichen Kompetenz in der Lage sind, die Lerninhalte der Richtlinien zu vermitteln. Praktische Erfahrung ist durch geeignete Nachweise (Zeugnisse) zu belegen.

Das theoretische Wissen ist durch entsprechende Kurse zu erwerben, die erfolgreiche Kursteilnahme muss durch eine Bescheinigung belegt werden.

Sowohl die theoretischen Anforderungen, als auch den Umfang der praktischen Erfahrungen müssen sich nach den Inhalten der Fachkunderichtlinien richten.

Für die Anwendung am Menschen innerhalb der Strahlenschutzverordnung gilt die Richtlinie für den Strahlenschutz in der Medizin vom 24. Juni 2002, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 7. November 2002, Jahrgang 54, Nr. 207a.

Diese Richtlinie gilt nicht für Laboratoriumsuntersuchungen (in vitro-Diagnostik mit radioaktiven Stoffen).

Für Laboratoriumsuntersuchungen (in vitro-Diagnostik mit radioaktiven Stoffen) galt bis zum 30. September 2004 die Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz, veröffentlicht durch ein Rundschreiben des BMI vom 17. September 1982, veröffentlicht im GMBI 1982, Nr. 92, Seite 592 und folgende.

Im Antrag für den Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz für den Umgang mit offenen radioaktiven Substanzen im Rahmen von Laboruntersuchungen (in vitro-Diagnostik) wurde darin gefordert, die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs im Strahlenschutz, gemäß der Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz [RD.SCHR. des BMI vom 17. September 1982-RS113-515040/3 GMBI 1982.MR.29,S.992 (Fachkundegruppen 2.2 und 4.2)] nachzuweisen.

Zur praktischen Berufserfahrung (Sachkunde) war gemäß dieser Richtlinie die Tätigkeit für die Dauer eines Jahres in einer Einrichtung unter der Leitung eines zur Vermittlung der Sachkunde befugten Leiters notwendig.

Zum 1. Oktober 2004 tritt als Richtlinie beim Vollzug der Strahlenschutzverordnung die „Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde“ (Fachkunde – Richtlinietechnik nach Strahlenschutzverordnung) zum 18. Juni 2004 in Kraft. Diese Richtlinie ersetzt das oben erwähnte Rundschreiben des Bundesministers des Inneren, RS II 3-515 040/3 vom 17. September 1982. Unter Punkt I 1 Anwendungsbereich der Richtlinie ist festgelegt: Die Richtlinie regelt den Umfang und den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 30 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV).

Unter Punkt 3, Punkt 4 Bescheinigung der Fachkunde ist ausgeführt die zuständige Stelle stellt nach § 30 erster Satz 3. Strahlenschutzverordnung eine Fachkundebescheinigung entsprechend Anlage H aus, wenn

- die Ausbildung durch Zeugnisse
- die praktische Erfahrung durch Nachweise
- die erfolgreiche Kursteilnahme für alle erforderlichen Module der Fachkundegruppe durch Bescheinigung (Anlage G1) belegt wurden.

Die zuständige Stelle für den Bereich der Medizin ist wie oben ausgeführt, die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

Im Antrag für den Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz für den Umgang mit offenen radioaktiven Substanzen im Rahmen von Laboruntersuchungen (in-vitro-Diagnostik) wird entsprechend der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juni 2004 bei Antragstellung nach dem 1. Oktober 2004 die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs im Strahlenschutz gemäß Anlage A der Richtlinie sowie den Nachweis praktischer Berufserfahrung (Sachkunde) gemäß Anlage F Fachgruppe F4.1 bzw. F4.2 in Abhängigkeit von der Menge der eingesetzten Radioaktivität.

Der Antrag auf Erteilung der Fachkundebescheinigung muss bei der Landesärztekammer gestellt werden unter Angabe der Isotope, Arbeitsmethoden und der Radioaktivitätsmengen, mit denen umgegangen werden soll, und unter Beifügen der beglaubigten Zeugnisse über die erfolgreiche Ableistung eines Kurses im Strahlenschutz sowie dem Erwerb der Sachkunde.

Die Fachkunde wird nach der erfolgreichen Absolvierung eines Fachgespräches durch die Landesärztekammer bescheinigt.

Die Fachkundebescheinigung durch die Landesärztekammer für die Ärzte in Rheinland-Pfalz erfolgt auf der Basis folgender Verordnungen:

- Verordnung für die Umsetzung von Euratom – Richtlinien zum Strahlenschutz vom 20. Juli 2001 Bundesgesetzblatt Teil 1, 2001, Nr. 38, Seite 1714.
- Strahlenschutz in der Medizin – Richtlinien über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juni 2004, gültig ab 1. Oktober 2004, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 21. Juni 2004.
- Durchführung der Strahlenschutzverordnung; Hier: Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz – RdSchr. d. BMI v. 17. September 1982-RS II 3-515 040/3-GMBI 1982, Seite 592, Nr. 29.
- Ministerium für Umwelt, AZ 10627-84-577 vom 26. Juni 1990
- Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes auf die Landesärztekammer und die Landeszahnärztekammer vom 1. Dezember 2003; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 18 2003, vom 19. Dezember 2003, Seite 381.

Trier, 22. September 2004 ka-bko

Dr. med. Stefan Kapp
Laborarzt